



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2121-003237

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Umbenennung der Landesärztekammern und damit der Bundesärztekammer geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Umbenennung der Bundesärztekammer in "Bundesärzt*innenkammer" gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Umbenennung der Bundesärztekammer (BÄK) im Hinblick auf die von der Politik angestrebte Gleichstellung von Mann und Frau ein notwendiger Schritt sei. Dadurch würde die Arbeit der Ärztinnen angemessen gewürdigt und ihre Bedeutung für das Gesundheitssystem augenscheinlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Zuschriften verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 39 Mitzeichnungen sowie 77 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss stehen keine Befugnisse zu, über Angelegenheiten der ärztlichen Selbstverwaltung zu entscheiden bzw. die ärztliche Selbstverwaltung zu bestimmten Maßnahmen, beispielsweise zu einer Änderung der Bezeichnung der "Bundesärztekammer", aufzufordern.

Die (Landes-)Ärztekammern werden nach den Heilberufe- und Kammergesetzen der Länder als Träger der berufsständischen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte



errichtet und unterliegen der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, zumeist dem jeweiligen Landesministerium für Gesundheit. Die Bezeichnung der Kammern der Heilberufe, z.B. der (Landes-)Ärztekammern, unterfällt daher der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die "Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)" wiederum ist ein Zusammenschluss der 17 deutschen (Landes-)Ärztekammern. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Ärztekammern sowie die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten.

Die offizielle Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der BÄK festgelegt. Die Arbeit der BÄK wird in zahlreichen Gremien geleistet. Die bundesweite Abstimmung mit den Ärztekammern, insbesondere bei Satzungsfragen, erfolgt in den Ständigen Konferenzen der BÄK. In diesem Rahmen erscheint es dem Petitionsausschuss grundsätzlich auch möglich, die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung der BÄK anzuregen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Umbenennung der Landesärztekammern und damit der Bundesärztekammer geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte, wurde mehrheitlich abgelehnt.